

§ 7 Beitrag

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils zum 2.1. eines Jahres im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Mittel an die Mitglieder

Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins grundsätzlich keinerlei Zuwendung. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen besonders beauftragten Vereinsmitgliedern über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine entsprechende Regelung selbsttätig zu verfassen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und einer/einem Schriftführer/in. Bis zu drei Beisitzer/innen können dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Stellvertretende Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder treten für den Rest der Amtszeit deren Stellvertreter/innen in den Vorstand ein. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bewilligt in der Regel auf Vorschlag des Schulleiternbeirates und im Einvernehmen mit der Schulleitung die Mittelvergabe.

Die Mittelvergabe wird per Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§ 10 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Kassierer/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als fünftausend Euro verpflichten oder das Vereinsvermögen überschreiten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief an jedes Mitglied eingeladen. Die Briefe können per Post oder –bei Eltern mit Kindern an der Hebbelschule und bei Lehrern an dieser Schule- über die Schule und ggf. die Kinder verteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Der Protokollführer wird jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten und im schulischen Bereich tätigen Organisation mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 3 der Satzung für Zwecke der Hebbelschule zu verwenden.

=====

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2009 in Wiesbaden, Raabestr. 2 (Hebbelschule) beschlossen.

Wiesbaden, den 05. Mai 2009